

# Satzung des Fleckens Aerzen über die Erhebung von Gebühren für das Frei- und Hallenbad des Fleckens Aerzen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Aerzen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Für die Benutzung des Frei- und Hallenbades des Fleckens Aerzen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2**

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

### **Erwachsene**

Einzeleintritt (einmaliger Besuch) 4,00 €

### **Kinder 4 – 16 Jahre**

Einzeleintritt (einmaliger Besuch) 1,50 €

### **Familien**

Einzeleintritt für Familien (einmaliger Besuch) 11,00 €

Als Familie im Sinne dieser Satzung werden anerkannt:

1. Eltern mit den eigenen Kindern bis einschließlich 16. Lebensjahr
2. Großeltern mit den eigenen Enkelkindern bis einschließlich 16. Lebensjahr

### **Geldwertkarte**

Geldwertkarte (ohne Rabattierung) 100,00 €

### **Sondereintrittsregelungen:**

#### **Schulen**

Mit Schulen und Kindertagesstätten kann auf Antrag eine Sondernutzung vereinbart werden. Die Gebühr für die Sondernutzung beträgt 25,00 € Grundpreis pro Bahn und 45 min zzgl. 1,50 Euro pro Schüler. Schulen, welche nicht im Gemeindegebiet des Fleckens Aerzen liegen, zahlen eine Gebühr von 35,-€ Grundgebühr pro Bahn und 45 min. zzgl. 1,50 Euro pro Schüler für die Sondernutzung.

Für folgende Institutionen übernimmt der Flecken Aerzen die Gebühr:

1. Grundschule Aerzen
2. Grundschule Groß Berkel
3. Kindertagesstätte Unter dem Regenbogen, Tannenweg, Aerzen
4. Kindertagesstätte St. Johannis, Groß Berkel
5. Kindertagesstätte Pöhlenstraße, Aerzen
6. Kindertagesstätte Grupenhagen
7. Kindertagesstätte Unter dem Lüningsberge, Königsförder Straße, Aerzen

### **Vereine und Verbände**

Mit Vereinen und Verbänden kann eine gesonderte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. Die Gebühr für eine Sondernutzung durch Vereine und Verbände beträgt 35,00 Euro Grundgebühr pro Bahn und 60 Minuten zzgl. 1,50 Euro pro teilnehmendem Kind und 3,00 Euro pro teilnehmendem Erwachsenen.

Für den ASV (Aerzener Schwimmverein) übernimmt der Flecken Aerzen die Gebühr.

### **Gemeindefeuerwehren**

Nach Anmeldung können die aktiven Mitglieder (ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen) der Gemeindefeuerwehren des Flecken Aerzen im Rahmen ihres Dienstes in Gruppenstärke (Einsatzgruppen, Jugendfeuerwehren, Kinderfeuerwehren) eine Sondernutzung vereinbaren. Es gilt die Sondernutzungsgebühr für Vereine, sofern Bahnen abgeteilt werden müssen. Ansonsten gelten die regulären Eintrittspreise (Einzeleintritt) pro Person.

Für die Gemeindefeuerwehren in Gruppenstärke - sowie deren Atemschutzgeräteträger auch einzeln - übernimmt der Flecken Aerzen die Gebühr.

### **Sonderveranstaltungen**

Für Sonderveranstaltungen (z.B. Ferienpass, Kursangebote, Schwimmkurse etc.) kann der Flecken Aerzen je nach Gruppengröße und Nutzungsart eine gesonderte Gebühr erheben.

## **§ 3**

- (1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Frei- bzw. Hallenbades zu entrichten.
- (2) Die entrichtete Gebühr berechtigt nur zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch des Bades.
- (3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten werden die Gebühren nicht erstattet.

#### **§ 4**

Wer im Frei- bzw. Hallenbad ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist verpflichtet, eine Gebühr in Höhe von 50,00 € zu entrichten. Darüber hinaus kann der Flecken Aerzen in derartigen Fällen die Benutzung des Bades untersagen.

#### **§ 5**

- (1) Für Kinder bis einschließlich 3 Jahre sowie Begleitpersonen für Schwerbehinderte mit Ausweiszusatz „B“ auf entsprechenden Nachweis ist der Eintritt frei.
- (2) Für Schüler, Studenten (ab 17 Jahre), Schwerbehinderte (mind. 50%), Ehrenamtskarteninhaber, Juleika-Inhaber sowie Erwerbslose wird auf entsprechenden Nachweis eine ermäßigte Nutzungsgebühr in Höhe von 3,- € erhoben.
- (3) Sämtliche Ermäßigungen beziehen sich auf den Einzeleintritt.

#### **§ 6**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit gleicher Wirkung tritt die Satzung vom 21.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für das Frei- und Hallenbad des Fleckens Aerzen außer Kraft.

Aerzen, den 18.12.2023

gez. Wittrock  
Bürgermeister